

IG-FUTURE 

VEREINSSTATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IG-FUTURE“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altdorf. Er ist politisch und religiös unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Die IG-FUTURE ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für nachhaltige Projekte einsetzt.

- Die Einrichtung eines Leihladens.
- Die Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Anlässe.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Bedarfsfall kann der Mitgliederbeitrag angepasst werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder mit Stimmberechtigung können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks hat.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Registrierung im Leihladen, bei der Ausleihe von Gegenständen sowie bei der Initiierung eigener Projekte.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

- Teilnahme an Mitgliederversammlung gemäss Statuten.
- Anspruch auf das Ausleihen von Gegenständen aus dem Leihladen.
- Möglichkeit, Veranstaltungen zu initiieren (Durchführbarkeit und Konditionen werden mit Vorstand abgesprochen).

Pflichten

- Entrichtung des Mitgliederbeitrags.

6. Durch Mitglieder initiierte Veranstaltungen und Projekte

Es ist grundsätzlich nicht auszuschliessen, die Räumlichkeiten kommerziell zu nutzen. Die kommerzielle Nutzung darf den Betrieb der IG-FUTURE nicht beeinträchtigen. Die Durchführung wird mit dem Vorstand abgesprochen. Details sind in der Hausordnung geregelt.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

8. Austritt und Ausschluss

Der Austritt auf Ende des Vereinsjahrs erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mögliche Gründe:

- Verstösse gegen die Ziele des Vereins.
- Verletzung der Statuten.
- Fahrlässige Handlungen in Bezug auf das Vereinseigentums (Leihladen und Infrastruktur).

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

10. Die Mitgliederversammlung

Im März findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- g) Kenntnisnahme über das Jahresbudget.
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmberechtigten.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Co-Präsidium sowie 1 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss der Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Mitglieder vertreten:

- a) Co-Präsidium
- b) Vorstandsmitglieder 1 bis 3

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Co-Präsidiums selber. Folgende Ressorts werden auf die Vorstandsmitglieder verteilt:

- Events
- Leihladen
- Administration/Finanzen
- Marketing
- IT
- Infrastruktur
- Weitere Ressorts nach Bedarf

Ämterkumulation ist möglich

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine aus zwei Personen bestehende Revisionsstelle, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnung vor.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Co-Präsidenten.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. April 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Das Co-Präsidium:
Reto und Marina Jäger

Die Protokollführerin:
Marina Jäger

